

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GLP German Light Products GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „Bedingungen“) gelten für Verkäufe, Lieferung und Verleih von Leistungsgegenständen der GLP German Light Products GmbH (im Folgenden „GLP“) sowie in allen Vertragsbeziehungen mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB, Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Kunden“) und der GLP.
- Es gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen. Entgegenstehenden oder von diesen abweichenden Bedingungen des Kunden widerspricht GLP hiermit ausdrücklich, es sei denn, GLP hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die folgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn GLP in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos erbringt.
- Die Entgegennahme von Lieferungen oder Teillieferungen gilt in jedem Fall als Anerkennung der Bedingungen, wenn nicht der Kaufmann innerhalb 1 (einer) Woche nach Entgegennahme der Lieferung der Anerkennung widerspricht oder diese ihm bereits bei Bestellung bekannt waren.
- Die Bedingungen der GLP gelten auch für alle künftigen Geschäfte der GLP mit dem Kunden, ohne dass es ihrer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedarf; sind die Bedingungen geändert worden, so gelten diese ab dem Zeitpunkt, in dem sie dem Kunden erstmals zugänglich sind oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte, es sei denn, dieser widerspricht unverzüglich schriftlich.

§ 2 Vertragsabschluss

- Das erste Angebot der GLP ist freibleibend und bindet sie nicht. Bestellungen sind für den Kunden verbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die Bestellung des Kunden und die schriftliche Auftragsbestätigung der GLP zustande und wenn der Kunde nicht schriftlich oder per Telefax widersprochen hat. Der Vertrag kommt auch durch die Annahme des Leistungsgegenstandes unter diesen Bedingungen zustande, wenn der Leistungsgegenstand durch GLP erbracht wird, ohne dass dem Kunden vorher eine Bestätigung zugänglich ist. Im Zweifel ist die Auftragsannahme oder Bestätigung der GLP maßgeblich.
- Die in Katalogen oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die mit einem Angebot gemachten Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten, Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten für neue Technologien sowie Darstellungen zum Leistungsgegenstand sind keine Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet und von GLP schriftlich bestätigt wurden. Geringe Abweichungen von der Beschreibung des Angebots gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrages, sofern die Abweichung für den Kunden nicht unzumutbar ist. Dies gilt insbesondere für den Fall von Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen. Ohne eine schriftliche Bestätigung führen Werbung oder sonstige öffentliche Äußerungen ebenfalls zu keiner Verpflichtung der GLP.
- Die GLP ist ausdrücklich zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

§ 3 Preise und Zahlungen

- Die Preise werden, soweit nicht individuell gesondert vereinbart, nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der GLP (Druckfehler und Irrtum vorbehalten), die Bestandteil des Vertrages wird, berechnet. Die Preise verstehen sich netto ab Ablieferungslager der GLP zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer ausschließlich Verpackung und Montage. Fracht, Porto, Zoll und sonstige Nebenkosten werden gesondert erhoben.
- Der Versand erfolgt nach freier Wahl der GLP. GLP liefert in handelsüblicher Verpackung. Erforderliche Sonderverpackungen (z.B. seemäßige Verpackung) oder frachtfreie und/oder kostenfreie Lieferung erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung.
- Lieferungen erfolgen ausschließlich per Vorkasse, es sei denn dass eine andere Zahlungsweise schriftlich vereinbart wurde. Die gewünschte Art der Bezahlung kann vom Kunden auf dem Bestellformular vermerkt und muss durch die Auftragsbestätigung von der GLP schriftlich bestätigt werden. Kommt der Kunde bei Vereinbarung einer abweichenden Zahlungsweise in Zahlungsverzug ist GLP berechtigt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, Verzugszinsen in Höhe von 8% (acht Prozent) über dem Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu fordern. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, betragen die Verzugszinsen 5% (fünf Prozent) über dem Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB. In beiden Fällen kann der Kunde nachweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung im konkreten Fall überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als der hier vereinbarte Prozentsatz. Soweit GLP einen höheren Verzugschaden nachweisen kann, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.
- Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, oder werden sonstige Tatsachen bekannt, aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder dessen Zahlungsunfähigkeit ergibt oder besteht eine nicht auf Rechtsgründen beruhende Zahlungsunwilligkeit des Kunden, ist die GLP neben § 3 Absatz 3 berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenstehenden Rechnungen zu fordern, und für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Vorkasse zu verlangen oder vorbehaltlich der GLP sonst zustehenden Rechte vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Frist für die Bezahlung zurückzutreten. Der Kunde kann die Geltendmachung dieser Rechte durch Stellung einer für die GLP akzeptablen Sicherheit abwenden. Die vorstehenden Rechte stehen der GLP auch dann zu, wenn über das Unternehmen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn das Unternehmen des Kunden aufgelöst oder liquidiert wird, oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht unbedeutenden Umfangs gegen Teile des Vermögens des Kunden eingeleitet werden.
- Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu. Aufrechnungen des Kunden mit Gegenforderungen, einschließlich Minderungen wegen geltend gemachter Mängelrügen, sind nur bei rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen des Kunden zulässig. Noch ausstehende Guthchriften berechtigen den Kunden nicht, Zahlungen zurückzuhalten, es sei denn, diese Guthchrift ist fällig.
- Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als 1 (einen) Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, oder innerhalb vereinbarter Fristen Lieferungen vom Kunden nicht angenommen oder Bestellungen nicht abgerufen, hat GLP das Recht, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann GLP dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% (null Komma fünf Prozent) des Preises der Waren der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5% (fünf Prozent) berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragspartnern unbenommen.
- Forderungen des Kunden gegen die GLP darf der Kunde nicht abtreten.

§ 4 Lieferzeit, Leistungserbringung

- Von der GLP angegebene Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich vereinbart wurden. Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von dem Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere Pläne, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen und -termine angemessen; dies gilt nicht, wenn GLP die Verzögerung zu vertreten hat. Lieferfristen und -termine gelten als von der GLP eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand das Auslieferungslager der GLP verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde.
- GLP kommt nur durch eine Mahnung in Verzug. Im Fall einer von der GLP zu vertretenden Nichteinhaltung von verbindlichen Lieferfristen und -terminen oder von der GLP zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung steht dem Kunden, im Fall des

Verzugs jedoch erst, nachdem er eine angemessenen Nachfrist zur Leistungserbringung gesetzt hat bzw. - soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht kommt - eine Abmahnung hat zugehen lassen und die Konsequenz des fruchtlosen Ablaufs zusammen mit der Fristsetzung bzw. Abmahnung angedroht hat, ein Rücktrittsrecht bezüglich aller Lieferungen zu, die bei Fristablauf nicht versandbereit gemeldet waren, oder aufgrund Nichterfüllung. Alle Mahnungen und Fristsetzungen bzw. Abmahnungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Kunde ist verpflichtet auf Verlangen der GLP innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder der Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht. Ein Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, soweit die Verzögerung der Lieferung oder die Unmöglichkeit von GLP nicht zu vertreten ist. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung und Unmöglichkeit, auch nach Ablauf einer der GLP etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, hat GLP die hierdurch bedingte Verzögerung von Lieferfristen und -terminen oder Unmöglichkeit der Leistungserbringung nicht zu vertreten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere unverschuldete Betriebsbehinderungen durch Unwetter, Blitzschlag, Feuer, Wasser, Schnee und Eis sowie ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen, Maschinen sowie Kommunikationsnetzen und -rechnern, Ausfall der EDV-Anlage, Kabelbrand, Streik und Aussperrung, behördliche Eingriffe, Krieg, kriegsähnliche Zustände und Bürgerkrieg, Mangel an Arbeitskräften, Material, Energie, Rohstoffen, Transportmöglichkeiten, Maschinenschäden, unverschuldete Unfälle während der Arbeit etc. gleichgültig, ob diese Umstände bei der GLP oder bei einem Vor- und Zulieferer der GLP eintreten.
- GLP kann sich zur Leistungserbringung und sonstigen Erfüllung ihrer Leistungen selbstständiger Unterauftragnehmer bedienen. Dabei bleibt GLP jedoch dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet. GLP entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie zur Leistungserbringung und sonstigen Erfüllung des Vertrages einsetzt oder austauscht.

§ 5 Gefahrenübergang / Versendung

- Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Kunden über, wenn der Leistungsgegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von der GLP gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- Wenn der Versand, die Zustellung, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird, oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.
- Der Kunde ist verpflichtet, die versandfertige Ware abzunehmen. Er darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- Bei Beschädigung oder Verlust des Leistungsgegenstandes auf dem Transport, hat der Kunde beim Transporteur unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen. Hiervon ist der GLP innerhalb von 7 (sieben) Tagen schriftlich Mitteilung zu machen.
- Ansprüche wegen unrichtiger oder unvollständiger Lieferung sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Anknuff des Leistungsgegenstandes am Bestimmungsort schriftlich im Einzelnen angezeigt werden.

§ 6 Verleihbestimmungen

- Die leihweise Überlassung von Ware der GLP erfolgt für einen festgelegten Zeitraum. Der Rückgabetermin ist verbindlich. Wird eine Verlängerung oder eine Kaufübernahme gewünscht, ist dies mit GLP abzustimmen. Wird der vereinbarte Rückgabetermin nicht eingehalten, wird pro Kalendertag ein Säumniszuschlag in Höhe von 2% des Verleihwertes berechnet.
- Die Überlassung erfolgt auf Risiko des Kunden. Der Kunde entrichtet bei Vertragsabschluss eine Kautions in Höhe des Dreifachen des Verleihwertes zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, mindestens jedoch [Betrag] Euro. Schäden an der Ware, Unvollständigkeit, nicht ordnungsgemäße Funktionsweise etc. sind GLP unverzüglich mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- Der Kunde darf die geliehenen Leistungsgegenstände nur zu dem im Leihvertrag bestimmten Zweck und am vereinbarten Veranstaltungsort benutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Leistungsgegenstände Dritten zu überlassen.
- Eine Weitergabe an Dritte ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit GLP gestattet, die in Textform festgehalten werden muss.
- Der Kunde hat bei Vertragsschluss den Nachweis einer Veranstaltungs-, Elektronik- oder Schadenshaftpflichtversicherung zu erbringen.
- Während der Nutzungszeit haftet der Kunde für alle Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung der Produkte entstehen. Er haftet auch für Schäden, die durch seine Mitarbeiter und sonstige Dritte verursacht worden sind.
- GLP ist jederzeit berechtigt durch Augenscheinnahme den Zustand der Geräte zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft über den Verbleib und Zustand der Geräte sowie über die Erfüllung der Obhutspflicht zu geben.
- Die Ware ist sauber, trocken und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- Bei Verlust wird dem Kunden ein gleichwertiges Gerät in Rechnung gestellt. Bei etwaiger Beschädigung werden alle Kosten der Instandsetzung (Material, Arbeitslohn, fehlende Zubehörteile etc.) nach Aufwand berechnet und in Rechnung gestellt. Bei Schäden oder Verlust wird die Kautions bis zur Begleichung der Angelegenheit einbehalten.
- GLP kann den Ausleihvertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde die Leistungsgegenstände vertragswidrig gebraucht, insbesondere, wenn diese unsachgemäß genutzt werden, diese Dritten ohne Zustimmung von GLP überlassen werden oder diese durch Vernachlässigung der Obhutspflicht gefährdet werden.
- Sollte bei bereits fest gebuchten Terminen zur Ausleihe – durch welche Umstände auch immer – der Kunde seine Absicht zur Stornierung nicht mindestens zwei Wochen vor der Ausleihe GLP bekannt geben, so ist eine pauschale Mindestgebühr in Höhe von 15 % des Verleihwertes zu entrichten. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

§ 7 Lieferungen außerhalb Deutschlands

Der Vertragspartner der GLP des jeweiligen Landes verpflichtet sich, die Ware nur in den Handel seines Landes zu bringen, wenn die jeweiligen technischen und rechtlichen Vorgaben des jeweiligen Landes für den Handel erfüllt sind. Die Umsetzung geht zu Lasten des jeweiligen Vertragspartners. Verbindlich sind für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes die gültigen, rechtlichen und technischen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. GLP übernimmt keine Gewähr, dass der Leistungsgegenstand den rechtlichen und technischen Bestimmungen des jeweiligen Landes entspricht.

§ 8 Untersuchungs-, Überwachungs- und Rügepflicht

- Der Kunde hat den Leistungsgegenstand, sofern er Kaufmann ist, unverzüglich nach Erhalt sorgfältig zu untersuchen oder sorgfältig untersuchen zu lassen und, wenn sich ein Mangel an dem Leistungsgegenstand zeigt, GLP unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 (fünf) Tagen, diesen schriftlich und mit genauer Beschreibung der Abweichungen von dem vereinbarten Leistungsgegenstand anzuzeigen (Rüge). Der Erhalt des Leistungsgegenstandes in diesem Sinne ist im Fall jedes einzelnen Leistungsgegenstandes dann erfolgt, wenn dieser in der Art in den Machtbereich des Kunden gelangt ist, insbesondere der Kunde diesen von GLP in der Art erhalten hat

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GLP German Light Products GmbH

und/oder dem Kunden dieser in der Art von GLP zugänglich gemacht wurde, dass der Kunde den Leistungsgegenstand auf seine Beschaffenheit prüfen kann.

- Bei sorgfältiger Untersuchung gelten erkennbare Mängel des Leistungsgegenstandes vom Kaufmann als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 (fünf) Tagen, nach Erhalt des Leistungsgegenstandes durch GLP gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 und Untersuchung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 vom Kaufmann schriftlich und mit genauer Beschreibung der Abweichung/en vom vereinbarten Leistungsgegenstand gerügt werden (verspätete Rüge).
- Sollte sich ein bei der sorgfältigen Untersuchung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 zunächst nicht erkennbarer Mangel an dem Leistungsgegenstand später zeigen, ist dieser der GLP unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 (fünf) Tagen, schriftlich und mit genauer Beschreibung der Abweichung/en vom vereinbarten Leistungsgegenstand anzuzeigen (Rüge). Werden Mängel an dem von der GLP erbrachten Leistungsgegenstand (§ 8 Absatz 1 Satz 2) später erkennbar, so gelten diese vom Kunden als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 (fünf) Tagen, nach ihrer Entdeckung vom Kunden schriftlich und mit genauer Beschreibung der Abweichung/en vom vereinbarten Leistungsgegenstand gerügt werden (verspätete Rüge).

§ 9 Gewährleistung

- GLP leistet für Mängel des Leistungsgegenstandes nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung/Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Neuherstellung/Neuleistung eines mangelfreien Leistungsgegenstandes. Schlägt die Nachbesserung/Nacherfüllung mindestens zweimal fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung des Entgelts (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Das wahlweise Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden auch zu, soweit GLP die Nachbesserung/Nacherfüllung verweigert, weil diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Zum Rücktritt ist der Kunde, sofern er Kaufmann ist, jedoch nur berechtigt, wenn ein nicht unerheblicher Mangel vorliegt und die erbrachte Leistung der GLP ohne Nachbesserung/Nacherfüllung für ihn von keinem Interesse ist. Vor einem Rücktritt hat der Kunde der GLP erfolglos eine angemessene schriftliche Ausschlussfrist zur Nachbesserung/Nacherfüllung oder Neuherstellung/Neuleistung zu setzen; § 4 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- Soweit der Kunde nach dem vorstehenden § 9 Absatz 1 zu Minderung oder Rücktritt berechtigt ist, kann er daneben von GLP Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz verboglicher Aufwendungen im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäß § 10 verlangen. Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche des Verbrauchers auf Minderung oder Rücktritt sowie daneben auf Schadensersatz, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung sowie des Ersatzes Ihrer verboglichen Aufwendungen gelten während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach der Wahl des Verbrauchers.
- Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes (§ 2 Absatz 2) oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung dessen Brauchbarkeit.
- Mängelansprüche des Kunden (Minderung, Rücktritt, Schadensersatz) verjähren in 12 (zwölf) Monaten. Für Verbraucher tritt die Verjährung erst 24 (vierundzwanzig) Monate ab Erbringung der Leistung ein. Beim Kauf von gebrauchten Leistungsgegenständen beträgt die Verjährung 12 (zwölf) Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme/Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit §§ 438 Absatz 1 Nr. 2, 479 Absatz 1 und 634 a Absatz 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der GLP und bei arglistigen Verschweigen eines Mangels.

§ 10 Haftungsbeschränkung gegenüber Unternehmern

- GLP haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund und insbesondere bei Ansprüchen des Kunden auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz verboglicher Aufwendungen, nur soweit der Schaden durch schuldhaftes Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, z. B. die Lieferung, durch GLP in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht werden oder auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz von GLP, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
- Die Haftungsbeschränkung des § 10 Absatz 1 gilt nicht bei Schäden infolge Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach sonst zwingenden Haftungsvorschriften.
- Haftet GLP für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, ist die Höhe des Ersatzes von Vermögensschäden durch GLP auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, der in der Regel den Auftragspreis nicht überschreitet. Die Haftung bei leicht fahrlässig durch GLP verursachten Schäden ist auf Schäden am Leistungsgegenstand bzw. unmittelbare Schäden beschränkt und erfasst nicht den Ersatz mittelbarer Schäden oder von Mangelfolgeschäden.
- Die Haftung von GLP ist ausgeschlossen, soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist.
- Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen vertraglicher Pflichtverletzung verjährt in 12 (zwölf) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für Verbraucher tritt die Verjährung erst 24 (vierundzwanzig) Monate ab Erbringung des Leistungsgegenstandes ein.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- Die Gegenstände der Leistungserbringung (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsverbindung mit der GLP das Eigentum der GLP.
- Der Kunde ist als Kaufmann bis auf Widerruf ermächtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungsgegenstände im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er der GLP gegenüber nicht im Verzug ist. Im Fall der Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt die ihm aus der Veräußerung zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an die GLP ab. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, darf jedoch nicht anderweitig darüber verfügen. Der Kunde verpflichtet sich, mit seinen Abnehmern kein Abtretungsverbot zu vereinbaren, soweit hiervon die Sicherungsrechte der GLP betroffen werden. Besteht ein Abnehmer des Kunden auf einem Abtretungsverbot, so hat der Kunde die GLP hiervon unverzüglich zu unterrichten. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.
- Kommt der Kaufmann der GLP gegenüber in Verzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein, so ist die GLP neben den Maßnahmen gemäß § 3 Absätze 3 und 4 ohne weiteres berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und anderweitig freihändig zu veräußern, sowie die Abtretung den Drittschuldnern anzuzeigen und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, der GLP den Zutritt zu seinen Räumen und die Inbesitznahme zu gestatten.
- Der Kunde ist verpflichtet, der GLP auf Anforderung Auskunft über den Bestand an Vorbehaltswaren und an abgetretenen Forderungen zu geben. Im Fall des Zugriffs Dritter oder sonstiger Eingriffe oder Verfügungen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen (bspw. Pfändung, Beschlagnahme) hat der Kunde die GLP unverzüglich zu unterrichten und die GLP bei der Geltendmachung ihrer Rechte zu unterstützen, insbesondere seinerseits die notwendigen Rechtsbehelfe zur Wahrung der Rechte der GLP zu ergreifen.
- Der Kaufmann ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu versichern und tritt schon jetzt etwaige

Versicherungsansprüche oder andere Ersatzansprüche wegen Untergangs oder Verschlechterung der Vorbehaltsware an die GLP ab.

§ 12 Entsorgung von Altgeräten

- Entsprechend dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (im Folgenden „ElektroG“) nimmt die GLP alle Elektrogeräte im Sinne des ElektroG, die nach dem 13. August 2005 von der GLP ausgeliefert wurden und die dementsprechend mit der durchgetrichenen Mülltonne gekennzeichnet sind, auf Wunsch des Kunden unentgeltlich zur Entsorgung zurück.
- Das Rücknahmeangebot gilt nur für komplette, nicht demontierte Geräte im Sinne des ElektroG und nur, wenn sie keine Verunreinigungen aufweisen, die eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- Alle für die ordnungsgemäße Entsorgung anfallenden Kosten übernimmt die GLP, die Kosten für den Transport zur GLP gehen zu Lasten des Kunden, der den Leistungsgegenstand zurücksendet.
- Verzichtet der letzte Eigentümer eines Gerätes im Sinne des ElektroG darauf, es an die GLP zur Entsorgung zurück zu schicken, dann ist er verpflichtet, es auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Entsorgung über den normalen Hausmüll oder kommunale Sammelstellen ist nicht zulässig.

§ 13 Urheber-, Leistungsschutz- und Gewerbliche Schutzrechte, pauschalisierter Schadensersatz

- An Leistungsgegenständen, Unterlagen, Vorschlägen, Dokumentationen, sämtlichen Angebotsunterlagen (Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Texte, Daten/Datensätze, Software, Kalkulationen etc.) sowie allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und Durchführung überlassenen sonstigen Sachen, Unterlagen und Informationen behält sich die GLP insbesondere Eigentums-, Urheber- und Leistungs- sowie gewerbliche Schutzrechte (im Folgenden "Schutzrechte") vor. Sie dürfen nur im vertraglich zugestandenen Rahmen vom Kunden genutzt und/oder verwertet werden. Kommt zwischen GLP und dem Kunden kein Vertrag zustande oder ist ein Vertrag beendet, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht genutzt und/oder verwertet werden.
- Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines Schutzrechts durch von GLP erbrachten, vertragsgemäßen Leistungsgegenständen, gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet GLP gegenüber dem Kunden wie folgt:
 - GLP wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder ein Nutzungsrecht für den betroffenen Leistungsgegenstand erwirken, den Leistungsgegenstand so ändern, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, oder den Leistungsgegenstand austauschen. Ist GLP dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, hat sie den Leistungsgegenstand gegen Erstattung des Preises zurückzunehmen.
 - Die vorstehend genannten Verpflichtungen von GLP bestehen nur dann, wenn der Kunde GLP über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und GLP alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung des Leistungsgegenstands aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, muss er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind seine Ansprüche gegen GLP ausgeschlossen. Ansprüche des Kunden gegen GLP sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von GLP nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Leistungsgegenstand vom Kunden, ohne dazu ausdrücklich schriftlich von GLP berechtigt zu sein, geändert, ergänzt, bearbeitet, teil- oder ausschneitweise oder in Verbindung mit einem nicht von GLP gelieferten Leistungsgegenstand benutzt wird.

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten die in § 13 Absatz 2a) geregelter Ansprüche des Kunden; § 10 bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag. Weitergehende Ansprüche gegen GLP sind ausgeschlossen. Bei Vertragsschluss zwischen GLP und dem Kunden sind keine Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von GLP vertragsgemäß erbrachte Leistungsgegenstände bekannt. GLP und der Kunde werden sich unverzüglich vor Bekanntwerden den Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten sowie sich Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

§ 14 Referenzen, Öffentlichkeitsarbeit

GLP ist ferner dazu berechtigt, die gegenüber dem Kunden erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken sowie zum Zwecke der Werbung, Eigenwerbung, Information und für Begleitmaterialien, in sämtlichen TV Medien, neuen Medien, insbesondere der eigenen Website/Hompage, sowie in Printmedien zu nutzen, insbesondere auch zu veröffentlichen, oder auf sie hinzuweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse schriftlich geltend machen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- GLP und der Kunde sind sich einig, bei der Geltendmachung ihrer jeweiligen Rechte eine einvernehmliche Lösungssuche zu betreiben; sie werden dabei die jeweilige besondere Situation des Anderen berücksichtigen.
- Alle Ergänzungen, Zusätze und Änderungen irgendeiner Bestimmung des Vertrages, einschließlich dieser Bedingungen, und alle Verzichtserklärungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies (Schriftform) gilt insbesondere auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses und den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Zur Einhaltung der Schriftform genügt eine Übermittlung per E-Mail nicht.
- Erfüllungsort ist der Sitz der GLP.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG). Für Verträge mit Kaufleuten und/oder Unternehmen wird für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebende Streitigkeiten als Gerichtsstand Karlsruhe vereinbart, mit der Maßgabe, dass GLP berechtigt ist, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Kunden zu klagen.
- Der Kunde ist damit einverstanden, dass die GLP die aus der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für die eigenen geschäftlichen Zwecke der GLP verwendet.
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige, die in ihrer Zweckrichtung und Ausgestaltung der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt und die den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung trägt.

Stand Dezember 2010